

L.N. 20.986

Währing bei Wien, 18 Juli 1884
Cottagegasse 13.

Sehr geehrter Herr Herr!

Beifolgend sende ich mir Ihnen
ein Exemplar des Hattkammerwerks
des in Bildung begriffenen Monats
Carnationen zu übersenden. Dasselbe
ist noch kindlicher Definition und
vielleicht sehr freundlich. Ich von
Ihrer Seite mit großem Danke an,
zusammen wieder. Die eigentliche
Composition des Monats soll noch
ein wenig erfolgen, das darf ich
noch jetzt von der Seite an die
vielen Danken von Ihrer freundlich
Zugabe und Unterstützung zu
Spil werden zu lassen.

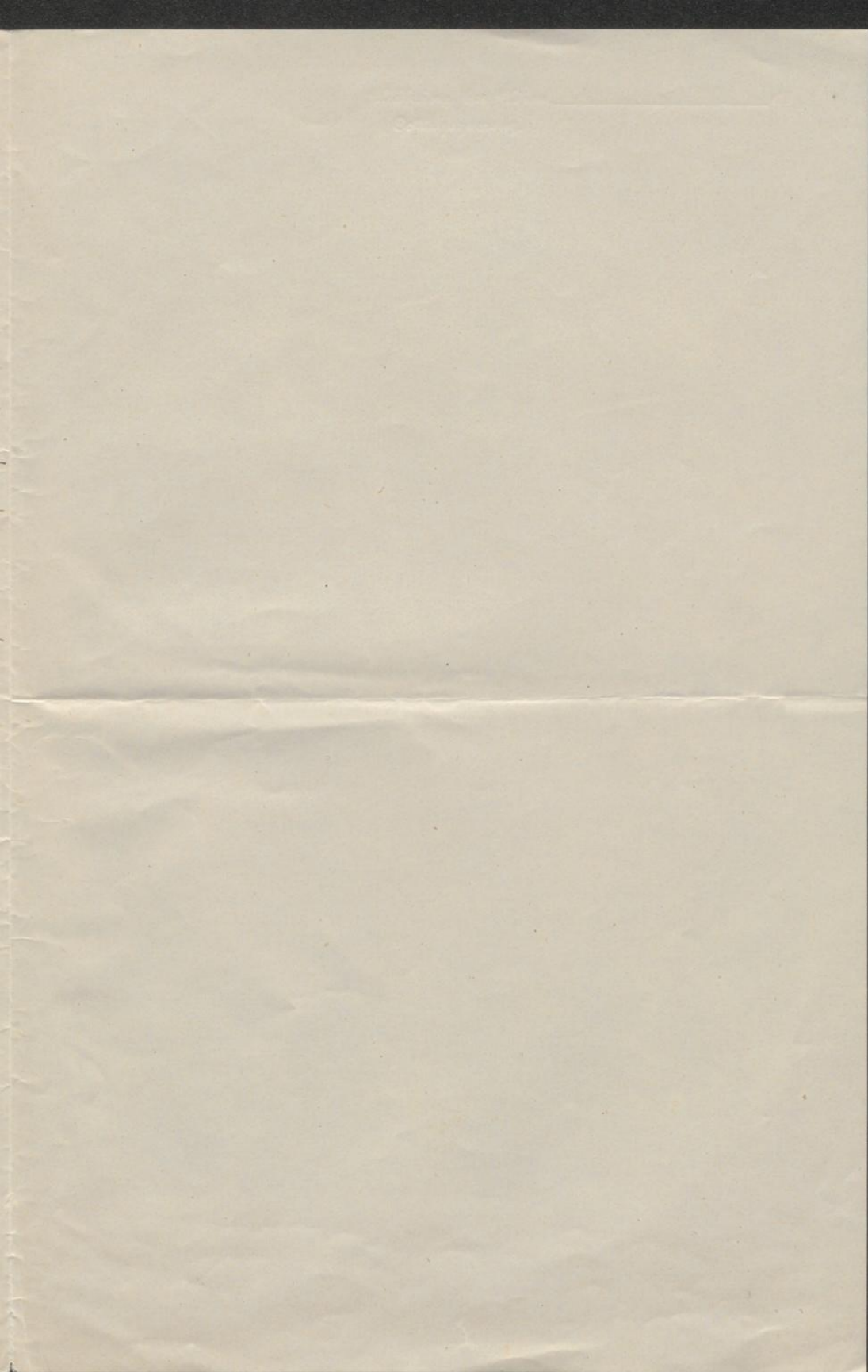
Meine Familie ist bereit im
Kürzschluss; ich noch noch einige
Jahre für bleiben. Ihre
Herrn

danke ich nice eigensinnige Reife
und Valuationen zu waschen, in
Grunder Erfolg ich fassend waschen,
dann, mit Ihnen dort zusammen,
Zukunft. Das rüchert mich von
jeder Form.

Mit besten Empfehlungen von
Ihre erachtete Frau Jungfer

Ihr ganz ergebener
Otto Lischke.





[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Statuten-Entwurf des Vereins Casuaricum.

§. 1.

Zweck und Aufgabe des Vereins
ist die Erhaltung der Lärche
und der übrigen Nadel-For-
stbestände, die Erhaltung der
Waldgesellschaften, namentlich der
Lärch-Forstgesellschaften, sowie die
wissenschaftliche Publikation der
Forst- und Waldwirtschaft der
selben in einem Magazin für
Deutsch-Altenburg.

§. 2.

Der Sitz des Vereins ist in Wien.

§. 3.

Die Mittel des Vereins bestehen
aus den Beiträgen der Mitglieder,
aus dem dem Zweck des Vereins
gewidmeten Unterstüzungen.

§. 4.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, von
welchen Mitglieder sind Ehren-
mitglieder.

§. 5.

Die Rechte des Vereins, namentlich

S.

S

unter einem unmittelbaren Vorsitz
von mindestens 200 fl. besteht, oder
sich zur Zahlung von jährlich mindestens
50 fl. und 5 Josten verpflichtet.

Ordentliches Mitglied wird Jemand,
welder sich zu einem Sitzplatze von
jährlich mindestens 5 fl. verpflichtet.

Alle Gemeinheitsglieder werden von der
General-Versammlung über den
Lauf des Curatoriums solche Per-
sonen gewählt, welche sich um
die Zwecke des Vereins besonders
verdient erworben haben.

§. 6.

Alle ordentliche Mitglieder erhalten die
über die Gültigkeit des Vereins er-
scheinenden Berichte und haben je-
den Vorbehalt der Mitgliedschaft,
so weit sie die Entscheidungen und
in der Meinung des Vereins.



§. 7.

Die Angelegenheiten des Vereins unter
den Aufsicht der General-Versammlung,
des Curatoriums und der Ausschüsse
beaufsichtigt.

§. 8.

Die General-Versammlung, bei welcher die
Wähler, wirklichen Mitglieder und Ge-
meinschaftsmitglieder stimmfähig sind, ver-
sammelt sich über Einladung des
Ausschusses im Februar oder März
jeden Jahres. In sonstigen Fällen
wird dieselbe in Folge Beschlusses

S

Das Kreisverhältnis oder die Anzahl der
Teil der Mitglieder der Versammlung,
einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch einen
mindestens fünfjährigen der Versammlung
besitzenden oder die einzelnen Mitglieder.

§: 9.

Die Sitzung der im vorausbestimmten Mitglieder,
die von der Generalversammlung
für die 15. Sitzung beim Ausschuss
speziell angeordnet.

§: 10

Die Generalversammlung ist bei Stunde,
für die von 30 Mitgliedern besetzt,
für die die Minderheitszahl erfolgt
genügend, die Beschlüsse werden mit
absoluter Majorität gefasst.

Zu einem Ausschuss aus Präsidenten,
einem oder mehreren der Versammlung ist
die Stunde für die Fälle der Dauer,
bestimmt und die Bestimmungen von
zwei Dritteln der Stimmenden
erforderlich.

Wollte bei einer Generalversammlung
nicht die notwendige Anzahl von Mit-
gliedern erscheinen, so ist die zweite
Sitzung des Ausschusses einzuberufen
müssen Generalversammlung von
Rechtsweg auf die Anzahl der Stimmenden
beschränkt.

§: 11.

Die Generalversammlung wählt einen
Präsidenten und 15 Mitglieder

—

Das Curatorium wird auf die Dauer von
zwei Jahren, 3 Compositen zur Zeit,
für die Aufsichtsrathungen, für die
Lese mit relativer Majorität; ferner
nimmt dieselbe die Rechnung über die
Cassen-Verwaltung entgegen und beschließt
über die Entwürfe der Mitglieder des
Curatoriums und des Ausschusses und die
ordnungsmäßig nach d. G. eingehenden
Entwürfe.

Der Mitglieder werden mit relativer
Majorität über die Wahl des
Ausschusses gewählt.

§. 12.

Das Curatorium besteht aus dem Vor-
sitzenden, 15 von der General-
versammlung gewählten und wählbaren
aus 2 festen cooptierten Mitgliedern,
deren Anzahl 15 nicht überschreiten darf.
Es wählt aus seiner Mitte den Vice-
Präsidenten und einen Ausschuss aus
zweifel Mitgliedern mit relativer Mehrheit,
welcher die Aufsicht über die
Arbeiten des Ausschusses in der Leitung der
Cassen-Verwaltung. Persönliche Rechte,
Immunität sind nicht anwendbar.

Der Vor- und der Curatorium oder der
Ausschuss wird durch die Mitglieder des
Curatoriums im Falle der
Zerstückelung für den Rest der
Immunität verwahrt.

§. 13

Der Ausschuss besteht aus drei nach
Stufen hin und leitet die Verwaltung



stimmlicher Kassainbezugungsfaktoren,
insbesondere derselben nicht unmittelbar
der Offizialbezugung oder dem
Büroverhältnis zu befehlen sind, insbe-
sondere der Verbrüderung mit dem
Sitzung der Unternehmungen der
Kassainbe.

Offizielle Kassainbezugungsfaktoren sind, insbe-
sondere solche, welche der Kassain auf
Längen als 3 Jahre, oder mehr als
3000 fl. darzustellen, insbesondere der
Lafschaffnung der Kassainbe.

§. 14.

Der Kassain im Kassainbezugungsfaktor der
Kassainbe, in dessen Kassainbezugung der
Kassainbe, welche der Kassainbe,
der der Kassainbe ist.

Die Kassainbe der Kassainbe, welche
der Kassainbe werden mit absoluten
Majorität gefasst, Kassainbe für die
Offizialbezugung sind der Kassainbe,
Kassainbe bezugungsfaktor

§. 15

Der Kassainbe bezieht der Kassainbe als
Offizial- und Kassainbe-Bezugungsfaktor,
der mit allen Kassainbe und Kassainbe,
wissen, zu welchem Kassainbe v. b.
Kassainbe insbesondere im Kassainbe,
müssen nötig sind. Kassainbe
Kassainbe werden dem Kassainbe
der Kassainbe gemeinsam,
sind mit einem Kassainbe
unterzeichnet.

S. 16

Der Ausschuss ist bei Stundensfrist des
Vizepräsidenten oder eines von ihm
beauftragten Stellvertreters und von
Mitgliedern besetzt. Die Besetzung
ist durch die absolute Mehrheit
festgesetzt.

S. 17

Der mit der Aufsicht über die Mit-
glieder des Ausschusses betraute
Vizepräsident oder Stellvertreter
ist für die Ausführung der
Aufgaben und für die Handhabung
der Ordnung der Sitzungen
verantwortlich. Er ist für die
Einberufung der Sitzungen
verantwortlich und hat die
Besetzung der Sitzungen
für die Ausführung der
Aufgaben zu beschließen.

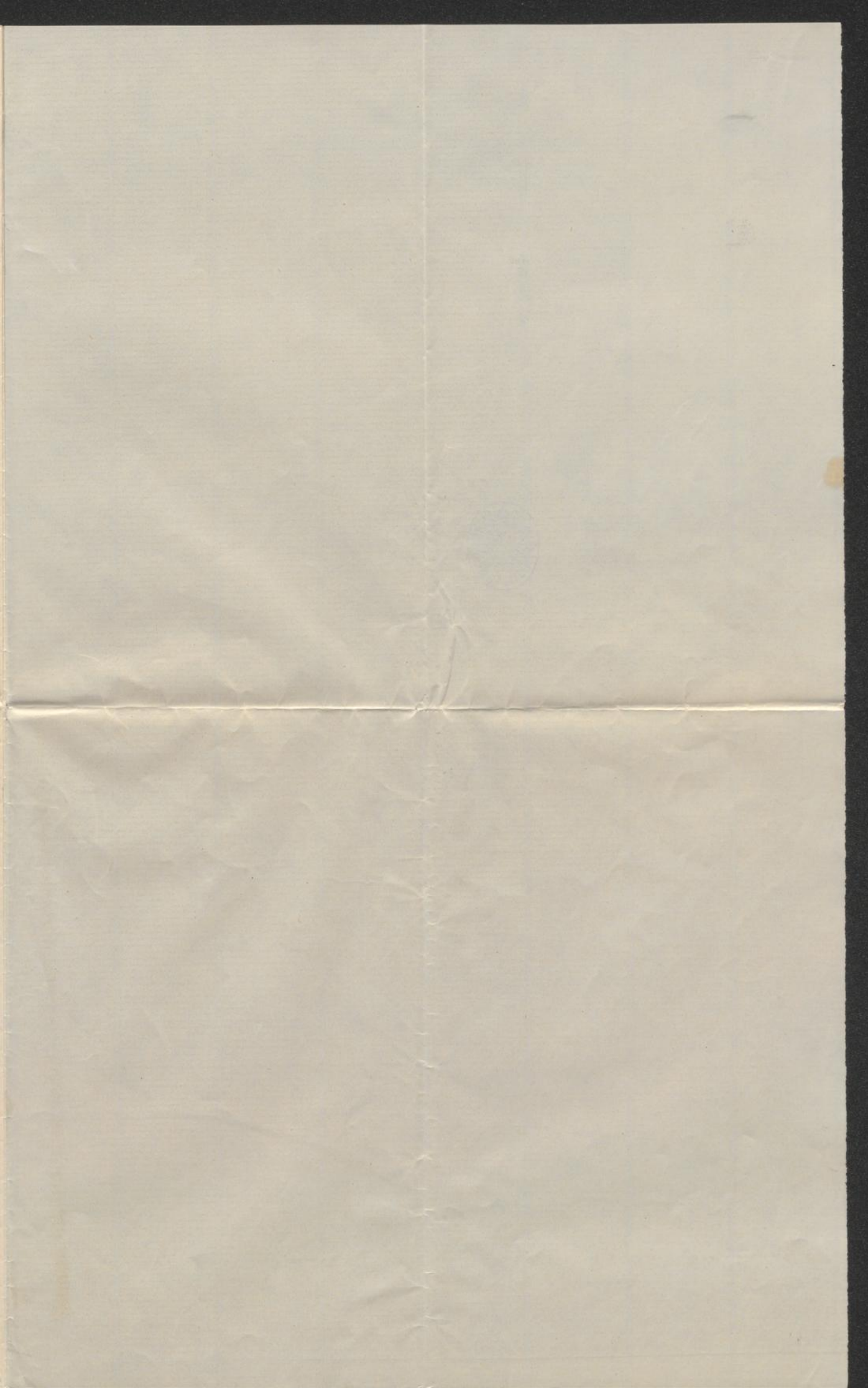


S. 18

Über die im Falle der
Aufhebung der Sitzung
des Ausschusses. Jede der
Sitzungen ist durch den
Vizepräsidenten zu
bestimmen, die einen
Beschluss fassen.

S. 19

Im Falle der Auflösung des Ausschusses
ist der Ausschuss dem
Ministerium für Kultur und
Unterricht mit der Bitte um
Zustimmung im Sinne des
Beschlusses zu.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

21